



Gemeinsam für ein Leben bis zuletzt.

FÖRDERVEREIN PALLIATIVSTATION IM EvK
HERNE UND AMBULANTER HOSPIZDIENST e.V.

SATZUNG

FÖRDERVEREIN PALLIATIVSTATION IM EvK
HERNE UND AMBULANTER HOSPIZDIENST e.V.

SATZUNG

Stand: September 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Freunden und Förderern der Palliativstation im Evangelischen Krankenhaus Herne sowie des Ambulanten Hospizdienstes.
2. Der Verein führt den Namen „Palliativstation im Evangelischen Krankenhaus Herne und Ambulanter Hospizdienst e.V.“ Er wird im folgenden Förderverein genannt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Herne und ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Fördervereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Unterstützung einer Palliativstation sowie den Betrieb eines Ambulanten Hospizdienstes, sowie die Förderung der Fort- und Weiterbildung und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Palliativmedizin, Palliativpflege und Hospizarbeit.

In der Palliativstation sowie durch den Ambulanten Hospizdienst sollten unheilbar Kranke und Sterbende sowie deren Angehörige, unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Anschauungen, multiprofessionelle haupt- und ehrenamtliche Behandlung, Begleitung und Unterstützung erfahren.

Der Dienst des Vereins und seiner Einrichtungen geschieht in praktischer Äußerung christlicher Nächstenliebe als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er leistet eine inhaltliche und finanzielle Unterstützung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins; sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtlich Angestellte des Vereins. Es werden lediglich Auslagen erstattet.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung der Auslagensätze begünstigt werden.
5. Hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter als Angestellte des Vereins werden nach den Bestimmungen des Bundesangestelltentarifs – Kirchliche Fassung – entlohnt.
6. Der Verein ist Mitglied des als Werk der Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen Lippe e. V. – Diakonie RWL und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die Gründungsversammlungsteilnehmer. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit

zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann. Während des Ausschlussverfahrens (ab Vorstandsbeschluss) ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nach eigenem Ermessen gezahlt. Der Mindestjahresbeitrag beträgt 50,- €. Er wird bargeldlos gezahlt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Förderverein wird durch einen Vorstand geleitet. Er besteht aus 4 gewählten Mitgliedern: aus der oder dem Vorsitzenden, ihrer/ihrem oder seiner/seinem Stellvertreter/in, dem oder der Schatzmeister/in sowie einem Geschäftsführer der Evangelischen Krankenhausgemeinschaft Herne Castrop-Rauxel gGmbH Kraft Amtes.
2. Der oder die Vorsitzende führt die Geschäfte des Fördervereins und übt die Dienst- und Fachaufsicht für die hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter aus. Der oder die Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Förderverein gerichtlich oder außergerichtlich.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. Sicherstellung der Buchführung;
6. Erstellung eines Jahresberichts;
7. Verabschiedung von Konzepten für die Palliativstation dem Ambulanten Hospizdienst;
8. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeitern;
9. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
10. Organisation und Koordinierung von Öffentlichkeitsmaßnahmen;
11. Implementierung eines Beirates bei Bedarf.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stim-

men. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Vorstandssitzungen und –beschlüsse sind in einer Niederschrift zu protokollieren.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einer zu beschließenden Regelung erklären.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

§11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und seine Auswertung.
 - b) Beratung über Entwicklung und Schwerpunkte der zukünftigen Arbeit.
 - c) Wahl von 2 Rechnungsprüfern.
 - d) Entgegennahme des jährlichen Berichts der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstandes.
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter(in). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter(in) oder auch die Mitgliederversammlung beschließt über die Zulassung von Gästen, Presse pp.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl erschienener Mitglieder beschlussfähig. Die Anzahl der erschienenen Mitglieder wird zu Beginn der Versammlung durch eine Anwesenheitsliste festgestellt.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
6. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Krankenhausgemeinschaft Herne | Castrop-Rauxel gGmbH, die es unmittelbar für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.09.2019 verabschiedet.

Herne, September 2019

Pfarrer Frank Obenlüneschloß
1. Vorsitzender

Prof. Dr. Klaus Hackenberg
2. Vorsitzender

Werner Karnik
Schatzmeister

Heinz-Werner Bitter
Vorstandmitglied Kraft Amtes

FÖRDERVEREIN
PALLIATIVSTATION IM EVANGELISCHEN KRANKENHAUS HERNE
UND AMBULANTER HOSPIZDIENST e.V.
Wiescherstraße 24
44623 Herne

Förderverein Palliativstation im EvK Herne und Ambulanter Hospizdienst e.V.

Aufnahmeantrag

Ich möchte die Arbeit der Palliativstation und des Ambulanten Hospizdienstes unterstützen, in dem ich Mitglied im Förderverein werde.

Ich bin bereit einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von jährlich _____ Euro zu leisten.

Name:

Vorname:

Adresse:

E-Mail:

Ort, Datum

Unterschrift

Lastschrift

Ich bin einverstanden, dass der 'Förderverein Palliativstation im EvK Herne und Ambulanter Hospizdienst e.V.' den Mitgliedsbeitrag per Einzugsverfahren von folgendem Konto einzieht:

Bank _____

IBAN _____

Kontoinhaber (falls abweichend) _____

Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetz und des Datenschutzgesetzes der Ev. Kirche von Deutschland ausschließlich zur internen Verarbeitung erhoben.

Kontakt

Bitte senden Sie Ihren ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrag an folgende Adresse:

Förderverein Palliativstation im EvK Herne und Ambulanter Hospizdienst e.V.
Wiescherstr. 24, 44623 Herne



Förderverein Palliativstation im EvK Herne und
Ambulanter Hospizdienst e.V.

Aufnahmeantrag

Ich möchte die Arbeit der Palliativstation und des Ambulanten Hospizdienstes unterstützen, in dem ich Mitglied im Förderverein werde.

Ich bin bereit einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von jährlich _____ Euro zu leisten.

Name:

Vorname:

Adresse:

E-Mail:

Ort, Datum

Unterschrift

Lastschrift Ich bin einverstanden, dass der 'Förderverein Palliativstation im EvK Herne und Ambulanter Hospizdienst e.V.' den Mitgliedsbeitrag per Einzugverfahren von folgendem Konto einzieht:

Bank _____

IBAN _____

Kontoinhaber (falls abweichend) _____

Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetz und des Datenschutzgesetzes der Ev. Kirche von Deutschland ausschließlich zur internen Verarbeitung erhoben.

Kontakt

Bitte senden Sie Ihren ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrag an folgende Adresse:

Förderverein Palliativstation im EvK Herne und Ambulanter Hospizdienst e.V.
Wiescherstr. 24, 44623 Herne





**FÖRDERVEREIN
PALLIATIVSTATION IM EvK HERNE
UND AMBULANTER HOSPIZDIENST e.V.**

Vorsitzender: Pfarrer Frank Obenlüneschloß
c/o Evangelisches Krankenhaus Herne
Wiescherstraße 24
44623 Herne

Tel. 02323-498-2442

E-Mail: obenlueneschloss@evkhg-herne.de
www.foerderverein-palliativ-herne.de

SPENDENKONTEN

Deutsche Bank AG Herne
BIC: DEUTDEDE430
IBAN: DE42 4307 0061 0631 3399 00

Volksbank Herne
BIC: GENODEM1BOC
IBAN: DE18 4306 0129 0172 5126 00